

Abschr. für Entscheidungssammlung des Senats**BUNDESGERICHTSHOF****IX. 52. 52/52****BESCHLUSS****in der Entschädigungsangelegenheit**

der Frau Barbara L. [REDACTED], geb. [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßvollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land B [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres, [REDACTED],
[REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wittenberg, Maas, von der Mühlen und Prof. Dr. Böhlemann

in der Sitzung vom 16. Mai 1966
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 30. November 1967 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Anlagen.

§ 24 Abs. 1 Nr. 1

Ein Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 15 oder 41 BGG wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Verfolgte ohne die Verfolgung einige Zeit nach seinem tatsächlich eingetretenen Tod gestorben wäre. Diese Rechtsfrage hat sich dem Berufungsgericht aber gar nicht gestellt, da es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verfolgung, dem Krankheitsverlauf und dem Tod des Ehepartners der Klägerin nicht feststellen vermocht hat. Dabei hat das Berufungsgericht nicht die Möglichkeit vernachlässigt, daß bei einem durch die Verfolgung abgegrenzten

- 3 -

verschlimmerten Leiden die der Verfolgung zurechenbare Folge zum Teil geführt haben kann (BAG RzW 1968, 174 Nr. 12); zutreffend hat es jedoch bei einem solchen Leiden diesen ursächlichen Zusammenhang nicht ohne weiteres als gegeben angesehen.

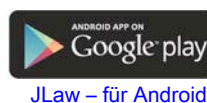
Es fiel in den Entscheidungsbereich des Tatrichters, ob es die ärztlichen Gutachten, die in dem dem Gesundheitsschaden des Mannes der Klägerin betreffenden Verfahren erstattet worden waren, als eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Entscheidung bewertete, bei der es auch das von dem Verstorbenen erreichte Lebensalter berücksichtigen konnte.

Über grundsätzliche Rechtsfragen ist nicht zu entscheiden, und auch im übrigen liegen die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Salzung der Revision erforderlichen Voraussetzungen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 ZNS, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Wittenberg